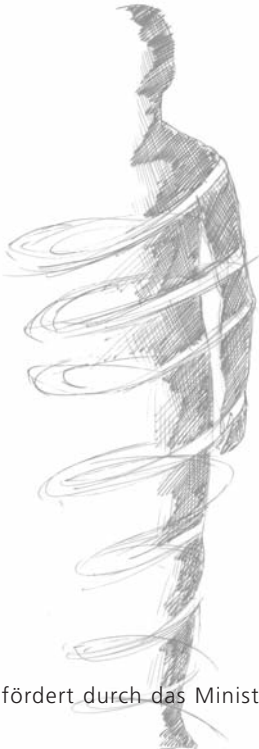


# **SCHULDEN** *(ent)fesseln*



Gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Verschuldung und Überschuldung</b>	<b>2</b>
<b>2. Schuldnerberatung als professionelle Hilfe</b>	<b>4</b>
<b>3. Ratgeber</b>	<b>7</b>
Mahnung	7
Mahnbescheid	8
Vollstreckungsbescheid	9
<b>Zwangsvollstreckung</b>	<b>10</b>
Sachpfändung	10
Vermögensauskunft	12
Lohnpfändung	13
Kontopfändung und P-Konto	15
<b>Basiskonto</b>	<b>16</b>
<b>Der Weg zur Restschuldbefreiung</b>	<b>17</b>
<b>Verbraucherinsolvenzverfahren</b>	<b>18</b>
Außergerichtlicher Einigungsversuch	20
Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan	21
Insolvenzverfahren	22
Wohlverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung	23
<b>Häufig gestellte Fragen</b>	<b>26</b>
<b>Hilfen vor und bei einem Rechtsstreit</b>	<b>28</b>
<b>4. Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein</b>	<b>30</b>
<b>5. Wichtige Begriffe</b>	<b>42</b>
<b>6. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein</b>	<b>50</b>



## 1. Verschuldung und Überschuldung

Kreditaufnahme und **Verschuldung** sind in unserer Gesellschaft alltägliche und notwendige wirtschaftliche Vorgänge nicht nur im Bereich von Unternehmen, sondern auch für private Haushalte.

Sie bleiben unauffällig, solange die Zahlungsverpflichtungen aus dem verfügbaren Einkommen bezahlt werden können. Wenn dies nicht mehr möglich ist, entsteht aus den anfänglichen Zahlungsschwierigkeiten eine **Überschuldung**. Es wird von Überschuldung gesprochen, wenn die regelmäßigen Einnahmen über einen längeren Zeitraum nicht mehr ausreichen, um den laufenden Verpflichtungen nachzukommen.

Nicht selten führt das Zusammentreffen mehrerer unvorhergesehener Ereignisse in eine prekäre wirtschaftliche Lage. So können der Verlust des Arbeitsplatzes, eine Trennung, Scheidung oder eine Krankheit dazu führen, dass bisherige Einnahmen wegbrechen oder sich reduzieren und die laufenden Ausgaben nicht mehr gedeckt werden können. Ebenso können mangelnde Finanzkompetenz und Überschätzung der eigenen finanziellen Möglichkeiten der Grund dafür sein, in eine finanzielle Notlage zu geraten.

Schulden zu haben und diese nicht begleichen zu können, ist für die meisten Menschen mit einer Stigmatisierung verbunden. Sie fühlen sich abgestempelt und ihnen wird häufig die Schuld an ihrer Situation persönlich zugewiesen. Schulden nehmen den betroffenen Menschen ihre Handlungsfähigkeit und bedrohen sie häufig in ihrer Existenz. Überschuldete Menschen leiden unter ihren Schulden, häufig ziehen sie sich aus Scham aus ihrem Freundes- und Bekanntenkreis zurück.



Finanzieller Stress beeinflusst die körperliche und seelische Gesundheit und wirkt sich negativ auf die gesamte Familie aus. Zudem ist häufig ein Verlust an Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl zu beobachten.

Überschuldung hat somit Auswirkungen auf verschiedenste Lebensbereiche und führt dazu, dass betroffene Menschen oft zu lange warten, bis sie eine professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

In Schleswig-Holstein gibt es 35 staatlich anerkannte und von der Landesregierung geförderte **Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen** in Trägerschaft von Wohlfahrtsverbänden, der Verbraucherzentrale und von kommunalen Trägern. Alle Beratungsstellen erfüllen Qualitätsmerkmale, die Ihnen die Gewähr für eine unabhängige und qualifizierte Beratung bieten.

Eine Übersicht der anerkannten Beratungsstellen finden Sie in Kapitel 4.

Diese Broschüre enthält viele Informationen und Tipps rund um das Thema Schulden. Sie erfahren, was Sie selbst tun können und wo Sie Unterstützung finden.

**Wir möchten Sie ermutigen, rechtzeitig die Hilfe der Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen.**

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.





## 2. Schuldnerberatung als professionelle Hilfe

Schuldnerberatung verfolgt das Ziel, Menschen, die in soziale, wirtschaftliche und existentielle Not geraten sind, angemessene Hilfestellungen zu geben.

Die Schuldnerberatung unterstützt Sie umfassend bei der Stabilisierung Ihrer Lebensverhältnisse und bei der Suche nach geeigneten Entschuldungsmaßnahmen. Dazu gehören verschiedene Möglichkeiten außergerichtlicher Einigungen mit den Gläubigern sowie das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist Grundlage jeder Beratung. Ohne Ihre zuverlässige Mitarbeit geht es nicht. Schuldnerberatung erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis und ist in der Regel kostenlos. Alle Gespräche sind selbstverständlich vertraulich.

### **Warten Sie nicht zu lange!**

Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit einer Beratungsstelle auf und nutzen Sie die Zeit bis zum ersten Gespräch dazu, Ihre **Unterlagen** zusammenzustellen.

Dazu gehören u. a.

- die monatlichen **Einnahmen** (Lohnbescheinigungen, Sozialleistungsbescheid, Wohngeldbescheid, Unterhaltszahlung etc.),
- die monatlichen **Ausgaben** (Miete, Energie, Versicherungen, Kreditverträge, Unterhaltszahlung etc.),
- Übersicht über die monatlichen Einnahmen und Ausgaben (**Haushaltsplan**),
- Kontoauszüge,



- **Gläubigerunterlagen** (Forderungsaufstellung, Mahnung, Mahnbescheid, Vollstreckungsbescheid etc.).

Wenn Ihnen der Verlust Ihrer Wohnung droht, wenn der Energieversorger Ihnen den Strom abstellen will oder wenn Ihr Lohn oder das Konto gepfändet wird, sprechen Sie dies unbedingt bei der Terminvereinbarung an.

Fragen, die Sie im Beratungsgespräch unbedingt klären wollen:

Im **Beratungsgespräch** geht es zunächst darum, sich einen Überblick über Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verschaffen und das weitere Vorgehen zu besprechen. Dafür sind die eben erwähnten Unterlagen wichtig. Der Haushaltsplan hilft, die monatlichen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

Drohen beispielsweise Wohnungsverlust, Energiesperre, Kontopfändung oder Lohnpfändung, wird sich die Schuldnerberatung vorrangig um diese Schulden kümmern, um damit Ihre Existenzgrundlage zu sichern.

Im Rahmen der Budgetberatung werden auch mögliche Leistungsansprüche geprüft (z. B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss für die Kinder).



Die Schuldnerberatung zeigt Ihnen im weiteren Verlauf die unterschiedlichen Regulierungsmöglichkeiten auf, zu denen auch das Verbraucherinsolvenzverfahren gehört. In den Verhandlungen mit den Gläubigern werden Sie von der Schuldnerberatung unterstützt.

Sie entscheiden sich für den passenden Weg, Ihre Schulden zu regulieren. Erwarten Sie keine schnellen Lösungen für komplexe Probleme und vertrauen Sie darauf, dass Sie mit der Schuldnerberatung einen Ausweg aus Ihrer Situation finden.

Der Weg zur Entschuldung ist lang. Umso wichtiger ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Ihnen und der Beratungskraft.

Auch wenn Gläubiger Sie drängen, unterschreiben Sie keine Zahlungsvereinbarungen oder Schuldanerkenntnisse und weisen Sie die Gläubiger darauf hin, dass Sie Kontakt zur Schuldnerberatung aufgenommen haben.

### **Unseriöse Schuldenregulierer**

Selbst wenn Sie sich in einer absoluten Notlage befinden und Sie unter Umständen lange auf einen Beratungstermin in einer anerkannten Beratungsstelle warten müssen, seien Sie bei verlockend klingenden Angeboten nach „schnellem Geld“ vorsichtig.

Unseriöse Schuldenregulierer und Kreditvermittler wollen in erster Linie Gewinne erzielen. An einer Schuldenregulierung sind sie in der Regel nicht interessiert.

Wenn Sie bereits auf einen unseriösen Anbieter hereingefallen sind, wenden Sie sich umgehend an eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle und lassen Sie sich dort beraten (s. Kapitel 4).





### 3. Ratgeber

Im Folgenden finden Sie wichtige Informationen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren, zum Pfändungsschutz, zum Basiskonto und zum Verbraucherinsolvenzverfahren.

Nehmen Sie Fristsetzungen ernst und lassen Sie keine Zeit verstreichen.

#### Mahnung

Wenn Sie den vereinbarten Betrag nicht oder nicht pünktlich bezahlen, werden Sie vom Gläubiger meistens schriftlich erinnert oder gemahnt.

Diese Mahnung ist ein ernstes Signal, auf das Sie sofort reagieren sollten. Eine Mahnung hat rechtlich den Zweck, Sie in **Verzug** zu setzen. Der Gläubiger kann ab jetzt Ersatz für seinen Verzugsschaden von Ihnen verlangen (z. B. für weitere Mahnschreiben, Verzugszinsen, für die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens).

**Handeln Sie schnell!** Prüfen Sie zunächst, ob die Forderung berechtigt ist. Ist dies der Fall, sollten Sie sich umgehend mit Ihrem Gläubiger in Verbindung setzen, um für Sie mögliche Ratenzahlungen zu vereinbaren. Sie können Ihren Gläubiger auch um eine befristete oder unbefristete Stundung oder um eine Reduzierung der Ratenhöhe bitten.





## Mahnbescheid

Wenn Sie auf die Mahnung des Gläubigers nicht reagieren oder die Forderung weiterhin nicht bezahlen, kann der Gläubiger bei Gericht einen Mahnbescheid beantragen. Der Gläubiger muss seine Forderung nicht begründen, sondern lediglich die Höhe seiner Geldforderung, die geforderten Kosten und Zinsen sowie den Grund des Anspruchs angeben.

Das Gericht prüft nicht, ob die Forderung des Gläubigers inhaltlich berechtigt oder der Anspruch gegeben ist.

Wenn Sie einen Mahnbescheid erhalten, **prüfen Sie unverzüglich** den Grund und die Höhe des geltend gemachten Anspruchs (Hauptforderung, Zinsen, Nebenkosten).

Wenn die geforderte Zahlung ganz oder teilweise unbegründet ist, können Sie gegen den Mahnbescheid innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheides einen schriftlichen **Widerspruch** erheben.

Das Formular für den Widerspruch liegt dem Mahnbescheid bei. Der Mahnbescheid gilt als zugestellt, sobald der Briefzusteller Ihnen diesen persönlich übergibt oder in Ihren Briefkasten einwirft oder Sie eine Benachrichtigung erhalten, dass der Brief hinterlegt worden ist.

Bewahren Sie die Briefumschläge auf. Sie dienen Ihnen als Nachweis, wann Sie den Mahnbescheid erhalten und ob Sie die Widerspruchsfrist eingehalten haben.

Erheben Sie keinen Widerspruch, wenn Forderungen berechtigt sind. Der Gläubiger könnte dann ein kostenintensives Klageverfahren gegen Sie führen. Verlieren Sie den Rechtsstreit, müssen Sie die Kosten tragen.



## Vollstreckungsbescheid

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Gläubiger einen Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides stellen.

Der Vollstreckungsbescheid ermöglicht es dem Gläubiger, seine Forderung zwangsweise (z. B. mit Hilfe des Gerichtsvollziehers oder durch eine Lohnpfändung) durchzusetzen.

Haben Sie erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist festgestellt, dass die im Mahnbescheid geforderte Summe unberechtigt ist, können Sie innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Vollstreckungsbescheides **Einspruch** einlegen. Ein verspäteter Widerspruch gegen den Mahnbescheid wird als Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid behandelt. Dem Vollstreckungsbescheid liegt kein Vordruck für den Einspruch bei. Sie müssen den Einspruch formlos (ein einfacher Brief genügt) bei Gericht einlegen.

Achtung: Unterschrift nicht vergessen!

Der Einspruch ist Ihre letzte Möglichkeit, sich gegen die Forderung des Gläubigers zu wehren.

Ohne Einspruch wird der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig, und der Gläubiger kann innerhalb der nächsten 30 Jahre seine Forderung zwangsweise gegen Sie durchsetzen, d. h. vollstrecken (mehr dazu im nächsten Abschnitt).

Erheben Sie keinen Einspruch, wenn Forderungen berechtigt sind. Der Gläubiger könnte dann ein kostenintensives Klageverfahren gegen Sie führen. Verlieren Sie den Rechtsstreit, müssen Sie die Kosten tragen.



## Zwangsvollstreckung

Gläubiger können ihre Forderungen zwangsweise gegen Sie durchsetzen. Dazu benötigen sie einen **vollstreckbaren Titel**.

Zu den vollstreckbaren Titeln zählen

- Vollstreckungsbescheide,
- Gerichtsurteile, Prozessvergleiche und sonstige gerichtliche Beschlüsse,
- ein notarielles Schuldanerkenntnis,
- öffentliche Urkunden (z. B. Vaterschaftsanerkennung mit Festsetzung der Höhe der Unterhaltsverpflichtung).

Jeder durch einen Titel rechtskräftig festgestellte Anspruch verjährt erst nach 30 Jahren. Solange kann der Gläubiger immer wieder versuchen, bei Ihnen zu vollstrecken, um seine Forderung einzutreiben.

Jede Zwangsvollstreckungsmaßnahme lässt die Verjährung neu beginnen, und es wird eine neue 30-jährige Frist in Gang gesetzt.

Wenn Sie die titulierte Forderung vollständig erfüllen oder die Forderung erlassen wird, achten Sie darauf, dass

- die Erfüllung quittiert oder der Erlassvertrag beiderseitig unterschrieben wird,
- die vollstreckbare Ausfertigung des Titels an Sie ausgehändigt wird,
- der Titel mit Erledigungsvermerk entwertet ist.

Die häufigsten Vollstreckungsmaßnahmen sind die Sachpfändung, die Vermögensauskunft (ehemals eidesstattliche Versicherung), die Lohnpfändung und die Kontopfändung.

## Sachpfändung

Hat ein Gläubiger einen vollstreckbaren Titel gegen Sie erwirkt, beauftragt er den Gerichtsvollzieher mit der Zwangs-



vollstreckung. Der Gerichtsvollzieher ist ein Vollstreckungsbeamter, der für die Pfändung von Gegenständen und die Abnahme der Vermögensauskunft zuständig ist.

Der Gerichtsvollzieher muss sein Kommen bei Ihnen **nicht zuvor anmelden**. Passt Ihnen der Termin nicht oder werden Sie vom Gerichtsvollzieher nicht angetroffen, müssen Sie mit ihm einen neuen Termin vereinbaren. Der Gerichtsvollzieher hat die Möglichkeit, eine **richterliche Durchsuchungsanordnung** zu beantragen. Sobald diese vorliegt, kann Ihre Wohnung geöffnet werden. Die dabei entstandenen Kosten müssen Sie tragen.

Mitarbeitende von Inkassobüros erhalten keine Durchsuchungsanordnung und haben unter keinen Umständen das Recht, Ihre Wohnung gegen Ihren Willen zu betreten.

Gerichtsvollzieher sind in der Regel rücksichtsvoll und haben Verständnis für Ihre Situation. Sie haben die Möglichkeit, die offene Forderung vor Ort an den Gerichtsvollzieher zu zahlen und bekommen darüber eine Quittung.

Wenn Sie die Forderung nicht bezahlen können, dürfen Gegenstände, die sich in Ihrem Besitz befinden, gepfändet werden. Das bedeutet, dass der Gerichtsvollzieher diese an sich nehmen darf.

Bestimmte Sachen, die Sie zu einer bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung benötigen, sind **unpfändbar**. Dazu zählen z. B. Kleidung, Wäsche, Haus- und Küchengeräte, Radio, Fernseher, Betten und notwendige Möbel. Auch Kühlschrank, Waschmaschine, Spülmaschine, Staubsauger usw. dürfen Sie behalten.





Ihr **Auto** ist unter Umständen ebenfalls unpfändbar, wenn Sie es z. B. zwingend benötigen, um zur Arbeit zu kommen; oder wenn Sie gehbehindert sind und das Auto zur Fortbewegung unbedingt benötigen.

Wenn Sie ein teures Modell besitzen, kann dieses im Rahmen einer Austauschpfändung gegen ein günstigeres ersetzt werden. Das gilt auch für andere, besonders luxuriöse Gebrauchsgegenstände.

Sie können dem Gerichtsvollzieher die Auskünfte verweigern, wenn er Sie z. B. nach Ihrer Bankverbindung fragt oder wissen möchte, wo Sie arbeiten. Diese Informationen kann sich der Gläubiger jedoch durch die Vermögensauskunft beschaffen.

### **Vermögensauskunft**

Der Gläubiger hat grundsätzlich die Möglichkeit, eine umfassende Auskunft über Ihre Vermögensverhältnisse zu erhalten. Dazu muss er einen Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft (ehemals eidesstattliche Versicherung) stellen. Sie müssen dann ein Verzeichnis über Ihre finanziellen Verhältnisse ausfüllen und bestätigen, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Der Antrag auf Abgabe der Vermögensauskunft kann mit einem Pfändungsantrag verbunden werden. In diesem Fall nimmt der Gerichtsvollzieher, in der Regel nach einem erfolglosen Pfändungsversuch, bei Ihnen zu Hause die Vermögensauskunft ab. Sofern Sie dies verweigern, wird der Gerichtsvollzieher einen späteren Termin ansetzen, zu dem Sie gesondert geladen werden.

Wenn Sie dem festgesetzten Termin ohne nachvollziehba-



rem Grund fernbleiben, kann der Gläubiger beim Amtsgericht einen **Haftbefehl** gegen Sie beantragen.

Nach Abgabe der Vermögensauskunft werden Sie durch den Gerichtsvollzieher im **Schuldnerverzeichnis** des zentralen Vollstreckungsgerichts eingetragen. Diese Eintragung besteht in der Regel für drei Jahre. Die Eintragung kann jedoch z. B. bei vollständiger Befriedigung des Gläubigers vorzeitig gelöscht werden.

Wenn kein verwertbares Vermögen vorhanden ist, kann die Vermögensauskunft dazu beitragen, den Gläubigern die **Aussichtslosigkeit weiterer Zwangsvollstreckungsver-suche** zu verdeutlichen. Damit wird der Pfändungsdruck verringert und dem Gläubiger Ihre Zahlungsunfähigkeit bestätigt.

Ist die Vermögensauskunft erfolgt, sollten Sie vor Abschluss eines Kreditvertrages unbedingt schriftlich auf die abgegebene Vermögensauskunft hinweisen. Tun Sie das nicht, gehen Ihre Gläubiger davon aus, dass Sie kreditwürdig sind. Falls Sie den Kredit später nicht mehr bezahlen, könnte Ihnen u. U. ein Betrug vorgeworfen werden.

Die Angaben in der Vermögensauskunft müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Bei falscher Versicherung an Eides statt machen Sie sich strafbar.

### **Lohnpfändung**

Wird Ihrem Arbeitgeber ein **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** zugestellt, hat der Gläubiger Ihr Arbeitseinkommen gepfändet. Ihr Einkommen ist allerdings nur bis zu einer bestimmten Höhe pfändbar, den Rest muss Ihr Arbeitgeber an



Sie ausbezahlen. Ihr Arbeitgeber muss daher aus Ihrem Einkommen Steuern und Sozialabgaben sowie die unpfändbaren Lohnanteile herausrechnen, z. B. die Hälfte der Überstundenvergütung oder das Urlaubsgeld im Rahmen des Üblichen. Anhand des so errechneten Nettoeinkommens liest Ihr Arbeitgeber den pfändbaren Betrag aus der **Pfändungstabelle** ab. Der pfändbare Betrag richtet sich nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen, denen Sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren.

Die Pfändungstabelle legt fest, wie viel Ihr Arbeitgeber an Ihren Gläubiger überweisen muss. Sie haben aber unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, beim Vollstreckungsgericht einen **Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze** zu stellen.

Der laut Pfändungstabelle pauschal festgelegte unpfändbare Einkommensanteil kann dann individuell erhöht werden, wenn Ihnen durch eine Lohnpfändung weniger als das Existenzminimum verbleibt, Sie besondere persönliche oder berufliche Aufwendungen nachweisen oder die Unterhaltspflichtigen es in besonderem Umfang erfordern.

Die aktuelle Pfändungstabelle finden Sie auf unserer Internetseite [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de) (Themen, P-Konto).

Das **Vorliegen von Pfändungen allein rechtfertigt noch keine Kündigung** des Arbeitsvertrages. Diese können aber das Arbeitsverhältnis belasten. Droht Ihnen eine Lohnpfändung, sprechen Sie offen mit Ihrem Arbeitgeber. Weisen Sie auch Ihre Gläubiger frühzeitig auf einen möglicherweise drohenden Arbeitsplatzverlust hin. Vielfach können Gläubiger zum Stillhalten oder zu Ratenzahlungen





bewogen werden. Ein Arbeitsplatzverlust würde die Aussichten der Gläubiger auf Rückzahlung Ihrer Schulden wesentlich verschlechtern.

### Kontopfändung und P-Konto

Wird Ihrem Kreditinstitut ein **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss** zugestellt, hat der Gläubiger Ihr Konto gepfändet. Die Bank darf das Guthaben auf Ihrem Konto erst vier Wochen nach Eingang der Kontopfändung an den Gläubiger auszahlen. Um Pfändungsschutz zu erlangen, müssen Sie in dieser Zeit Ihr Konto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umwandeln lassen.

Seit 2010 gibt es das P-Konto mit einem automatischen Pfändungsschutz. Jede Person darf nur **ein Konto als P-Konto** führen. Es besteht ein **Anspruch auf kostenlose Umwandlung** eines bereits bestehenden Girokontos in ein P-Konto, unabhängig davon, ob das Girokonto gepfändet ist oder sich im Soll befindet.

Um den Pfändungsschutz zu erlangen, ist es zwingend notwendig, dass Sie die Umwandlung in ein P-Konto persönlich beantragen.

Grundsätzlich pfändungsfrei und zu Ihrer freien Verfügung ist ein **Sockelbetrag** auf dem P-Konto, der 1.073,88 € (Stand 01.07.2015) beträgt, sofern Guthaben in dieser Höhe tatsächlich vorhanden ist. Dabei sind Art und Herkunft der Einkünfte unerheblich.

Auch ein **höheres Guthaben** kann vor einer Pfändung geschützt werden. Hier besteht jedoch keine automatische Pflicht des Kreditinstituts, den Pfändungsschutz zu beachten. Der automatisch auf jedem P-Konto geschützte Sockelbe-





trag kann individuell angehoben werden. Sie benötigen hierfür eine **Bescheinigung**, die durch eine der im Gesetz benannten Stellen (Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Familienkasse, geeignete Person oder anerkannte Schuldnerberatungsstelle) ausgestellt wird. Es können neben den erhöhten Freibeträgen für Unterhaltsverpflichtungen auch Kindergeld sowie weitere Leistungen bescheinigt werden.

Wenn Ihr P-Konto überzogen ist oder der Dispositionskredit gekündigt wurde, sind lediglich **Sozialleistungen** und das Kindergeld innerhalb von 14 Tagen ab Gutschrift vor dem Zugriff des Kreditinstituts geschützt. Alle anderen Geldeingänge können von der Bank verrechnet werden.

Wird bei einer **gleichzeitigen Lohnpfändung** nur der unpfändbare Anteil vom Arbeitgeber auf das P-Konto überwiesen, ist zu prüfen, ob der Schutz des P-Kontos ausreicht. Ist dies nicht der Fall, muss beim zuständigen Vollstreckungsgericht die Festsetzung eines höheren pfändungsfreien Betrages beantragt werden, sodass die Pfändung des Kontos an die Pfändung beim Arbeitgeber angepasst wird.

Die Kreditinstitute müssen P-Konten zu den **allgemein üblichen Kontoführungsgebühren** anbieten.

Mehr zum P-Konto finden Sie auf unserer Internetseite [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de) (Themen, P-Konto).

### **Basiskonto**

Alle Personen, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, haben seit dem 18.06.2016 einen Anspruch auf ein Basiskonto. Ein Basiskonto ist ein Konto, das grundlegende Zahlungsfunktionen wie Bareinzah-



lungen, Barauszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen ermöglicht.

Einen Anspruch auf ein Basiskonto haben auch Wohnungslose, Asylsuchende und Geduldete, die mit diesem Basiskonto nun ebenfalls am Zahlungsverkehr teilnehmen können.

Bei dem Basiskonto handelt es sich um ein Konto auf Guthabenbasis. Jedes Kreditinstitut muss bei Vorliegen der im Gesetz geregelten Mindestvoraussetzungen den Abschluss eines Basiskontovertrags anbieten. Dafür ist ein entsprechender Antrag notwendig, den jedes Kreditinstitut zur Verfügung stellen muss. Bereits mit der Beantragung eines Basiskontos kann die Führung als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) verlangt werden. Ein Basiskonto kann wie jedes andere Girokonto in ein P-Konto umgewandelt werden.

Die **Gebühren** für ein Basiskonto **müssen „angemessen“ sein**, d. h. den marktüblichen Entgelten entsprechen. Das Basiskonto darf also nur so viel kosten wie vergleichbare andere „normale“ Girokonten bei dem entsprechenden Kreditinstitut.

Mehr zum Basiskonto finden Sie auf unserer Internetseite [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de) (Themen, Basiskonto).

### **Der Weg zur Restschuldbefreiung**

Das Insolvenzrecht hat u. a. das Ziel, jeder überschuldeten Person einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen. Dazu sieht die Insolvenzordnung die sogenannte Restschuldbefreiung vor. Der Weg zur Restschuldbefreiung führt für Verbraucher über das sogenannte Verbraucherinsolvenzverfahren.



Bevor Sie mit Unterstützung der Schuldnerberatung ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen, werden Ihnen die unterschiedlichen Wege einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern aufgezeigt. Diese können z. B. einen teilweisen oder vollständigen Schuldenerlass, eine einmalige Zahlung oder monatliche Ratenzahlungen umfassen. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, kommt unter Umständen ein Verbraucherinsolvenzverfahren für Sie in Frage.

### **Verbraucherinsolvenzverfahren**

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein Verfahren zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger. Zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung wird in der Regel ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, der Voraussetzung für die Erteilung der Restschuldbefreiung ist. Der Antrag ist u. a. unzulässig, wenn Ihnen z. B. in den letzten 10 Jahren bereits Restschuldbefreiung erteilt worden ist.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren steht nur Personen offen, die zahlungsunfähig und nicht selbstständig wirtschaftlich tätig sind.

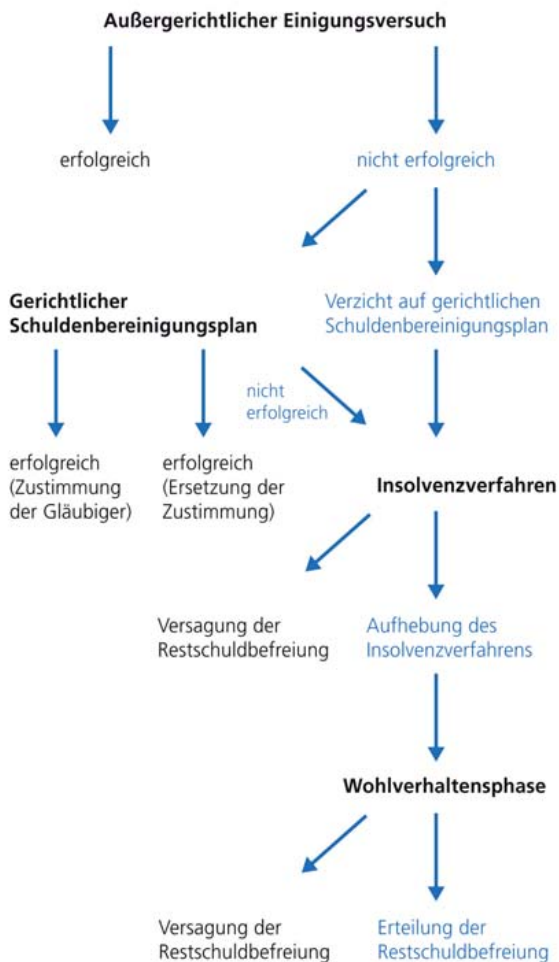
**Ehemals selbstständige** Schuldner können ein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen, wenn ihre Vermögensverhältnisse überschaubar sind. Es werden nur ehemals Selbstständige mit weniger als 20 Gläubigern zum Verfahren zugelassen, wobei keine Verbindlichkeiten aus der früheren Beschäftigung von Arbeitnehmern bestehen dürfen.

**Selbstständige** müssen ein Regelinsolvenzverfahren beantragen.



Die Vorbereitung und Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens läuft in **vier Phasen** ab:

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch
2. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan
3. Insolvenzverfahren
4. Wohlverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung





Die einzelnen Phasen des Verfahrens werden nur kurz erläutert. Genauere Informationen erhalten Sie in der Schuldnerberatungsstelle.

### 1. Außergerichtlicher Einigungsversuch

Bevor Sie einen Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen, müssen Sie sich um eine einvernehmliche **Einigung mit sämtlichen Gläubigern** bemüht haben.

Damit Sie allen Gläubigern einen Vorschlag unterbreiten können, benötigen Sie eine aktuelle **Schulden- und Gläubigerübersicht**. Erstellen Sie eine Liste, in der Sie Ihre Gläubiger und die Höhe der Forderungen erfassen. Es müssen alle Schulden erfasst sein. Hierzu zählen auch Geldschulden, die Sie bei Freunden und Familie haben.

Diese Übersicht ist für einen **Regulierungsplan** notwendig, der als Grundlage für einen außergerichtlichen Einigungsversuch mit den Gläubigern dient.

Ein solcher Einigungsversuch wird durch die Schuldnerberatungsstelle begleitet, die Sie auch persönlich berät, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingehend prüft und das Scheitern eines solchen außergerichtlichen Einigungsversuchs bescheinigt.

Der außergerichtliche Einigungsversuch ist dann erfolgreich, wenn alle Gläubiger zustimmen. Eine Einigung scheidet bereits dann, wenn ein Gläubiger den Plan ablehnt, die Zwangsvollstreckung betreibt oder sich gar nicht äußert.

Vergewissern Sie sich, dass Sie keinen Ihrer Gläubiger vergessen haben. Haben Sie einen Gläubiger im außergerichtlichen Einigungsversuch nicht berücksichtigt, müssen Sie mit Vollstreckungsmaßnahmen dieses Gläubigers rechnen. Dies kann zum Scheitern Ihres gesamten Zahlungsplans führen.



Gelingt eine außergerichtliche Einigung nicht, muss das Scheitern dieses Einigungsversuchs durch eine geeignete Stelle oder eine geeignete Person bescheinigt werden. Diese **Bescheinigung** benötigen Sie für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

## 2. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan

Nach dem Scheitern der außergerichtlichen Einigung können Sie **innerhalb von sechs Monaten** (das Datum des Scheiterns zählt!) beim zuständigen Insolvenzgericht den **Antrag auf Eröffnung** des Verbraucherinsolvenzverfahrens stellen.

Zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung ist ein Schuldenbereinigungsplan einzureichen, der als Grundlage für einen weiteren, gerichtlichen Einigungsversuch mit den Gläubigern dient.

Wenn das Gericht eine Einigung ohne das Insolvenzverfahren für **aussichtsreich** hält, führt es diesen weiteren Einigungsversuch mit den Gläubigern durch. Das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung ruht in dieser Zeit.

Gelingen kann der Einigungsversuch aber nur, wenn die Mehrheit der Gläubiger mit mehr als 50 % der Summe der Gesamtforderungen dem gerichtlichen Vorschlag zustimmt. Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kann das Gericht die fehlenden Zustimmungen der ablehnenden Gläubiger ersetzen.

Stimmen alle Gläubiger zu oder wird die Zustimmung der Minderheit der Gläubiger ersetzt, kommt der Schuldenbereinigungsplan zustande. Auch Gläubiger, die nicht zuge-



stimmt haben, sind damit an diesen Schuldenbereinigungsplan gebunden. Das gerichtliche Verfahren ist damit beendet, Ihr Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gilt als zurückgenommen.

Der Schuldenbereinigungsplan hat die **Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs**, der einem Titel entspricht. Sie müssen den im Schuldenbereinigungsplan vereinbarten Verpflichtungen und Zahlungen nachkommen. Wenn dieser Vergleich nicht eingehalten wird, können die Gläubiger erneut Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sie einleiten.

Stimmen die Gläubiger diesem weiteren Einigungsversuch nicht zu und kommt eine Zustimmungsersetzung nicht in Frage, nimmt das Gericht das Verfahren über den Eröffnungsantrag wieder auf.

### 3. Insolvenzverfahren

Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, bestellt das Insolvenzgericht einen **Insolvenzverwalter**.

Der Insolvenzverwalter nimmt Ihr pfändbares Sach- und Geldvermögen wie ein Gerichtsvollzieher an sich und zieht Ihnen zustehende Forderungen ein. Er hat ebenso die Pflicht, Ihr pfändbares Einkommen beim Arbeitgeber oder beim Sozialleistungsträger einzuziehen.

Der Insolvenzverwalter erstellt danach ein Verzeichnis über alle zu berücksichtigenden Forderungen und den zur Verteilung stehenden Betrag und zahlt diesen an die Gläubiger aus.

Sobald das vorhandene Vermögen verteilt ist, wird das **Insolvenzverfahren durch Beschluss aufgehoben**.





Für die Gläubiger besteht die Möglichkeit, eine Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen. Die **Restschuldbefreiung** wird Ihnen versagt, wenn das Gericht diesen Antrag für zulässig und begründet erachtet.

Es gibt eine Reihe von **Versagungsgründen**. Die Restschuldbefreiung kann Ihnen unter anderem dann versagt werden, wenn Sie in den letzten fünf Jahren wegen einer nicht unerheblichen Insolvenzstraftat verurteilt worden sind oder Sie den gesetzlichen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind. Auch müssen Sie von Eröffnung des Verfahrens an eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich um eine solche bemühen und jede zumutbare Erwerbstätigkeit annehmen.

#### 4. Wohlverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung

Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens beginnt die sogenannte Wohlverhaltensphase.

Mit Antragstellung haben Sie eine Erklärung abgegeben, mit der Sie für sechs Jahre ab Eröffnung des Verfahrens Ihr pfändbares Einkommen an einen **Treuhänder** abtreten, der die Beträge mindestens einmal im Jahr an die Gläubiger verteilt.

In der Wohlverhaltensphase müssen Sie sich als Schuldner „wohl verhalten“. Das heißt, dass Sie die gesetzlich vorgegebenen **Pflichten**, sogenannte **Obliegenheiten**, erfüllen müssen. So sind Sie unter anderem dazu verpflichtet, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich um eine solche zu bemühen und müssen jede zumutbare Erwerbstätigkeit annehmen. Ebenso müssen Sie Ihren Melde- und Auskunftspflichten nachkommen, z. B. über Wohn- und Arbeitsplatzwechsel.





Wenn Sie alle mit dem Verfahren verbundenen Verpflichtungen und Obliegenheiten einhalten, erteilt Ihnen das Insolvenzgericht die **Restschuldbefreiung**. Die Gläubiger können dann ihre Restforderungen nicht mehr gegen Sie gerichtlich geltend machen oder zwangsweise durchsetzen.

Sie können die **vorzeitige Restschuldbefreiung** beim Insolvenzgericht

- nach fünf Jahren beantragen, wenn die Verfahrenskosten beglichen sind;
- nach drei Jahren, wenn die Verfahrenskosten beglichen sind und die Gläubiger mindestens 35 % ihrer angemeldeten Forderungen erhalten haben.

Bestimmte Forderungen sind **von der Restschuldbefreiung ausgenommen**. Dazu gehören insbesondere Geldstrafen, Buß-, Ordnungs- und Zwangsgelder, Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (z. B. Schadensersatz oder Schmerzensgeld wegen Körperverletzung, Diebstahl oder Betrug).

Ebenso ausgenommen sind Steuerschulden, sofern Sie wegen bestimmter Steuerstraftaten rechtskräftig verurteilt wurden, oder auch rückständiger gesetzlicher Unterhalt, den Sie vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlt haben.

Eine solche Forderung wird von der Restschuldbefreiung nur dann ausgenommen, wenn der Gläubiger diese als solche anmeldet und Sie dagegen keinen Widerspruch erheben.

**Neue Schulden**, die nach Eröffnung des Verfahrens entstehen, werden ebenfalls nicht von der Restschuldbefreiung erfasst.

Wurden Ihnen die Kosten des Insolvenzverfahrens gestundet, beginnt mit der Erteilung der Restschuldbefreiung die



**Nachhaftungsphase.** Sie dauert weitere vier Jahre und bedeutet, dass Sie auch in dieser Zeit noch mit Ihrem Einkommen und Vermögen für die Verfahrenskosten einstehen müssen. Ändert sich in diesen vier Jahren Ihre finanzielle Situation, ist über die Rückzahlung der gestundeten Verfahrenskosten neu zu entscheiden.

Auskunfteien geben auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung weiterhin Auskunft über die nicht ausgeglichenen Verbindlichkeiten. So nimmt z. B. die **SCHUFA** nach Erteilung der Restschuldbefreiung lediglich einen Erledigungsvermerk zu den betroffenen Einträgen vor. Eine Löschung der Einträge erfolgt erst drei Jahre nach Erledigung zum Ablauf des Kalenderjahres.



## Häufig gestellte Fragen

### 1. Was kostet ein Verbraucherinsolvenzverfahren?

Die Kosten des Verbraucherinsolvenzverfahrens (Kosten des Insolvenzgerichts, Vergütung des Insolvenzverwalters/Treuhänders) sind mit ca. 2.000 Euro anzusetzen. Wenn Sie nicht in der Lage sind, die Kosten aus eigener Kraft aufzubringen, können Sie die Stundung der Verfahrenskosten beantragen.

### 2. Was bleibt mir für den Lebensunterhalt?

Während des Insolvenzverfahrens werden die pfändbaren Anteile Ihres Einkommens an den Insolvenzverwalter/Treuhänder abgeführt (meistens direkt vom Arbeitgeber). Der pfändbare Betrag bemisst sich nach der Höhe des Nettoeinkommens und der Zahl der Unterhaltsberechtigten und ist aus der Pfändungstabelle abzulesen. Diese erhalten Sie in jeder Schuldnerberatungsstelle oder auf unserer Internetseite [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de) (Themen, P-Konto).

### 3. Wer erfährt von meinem Insolvenzverfahren?

Das Gericht veröffentlicht über das Internet ([www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de)), dass das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet wurde.

Im Bundesanzeiger werden unter Nennung Ihres Namens und Ihrer Anschrift die Beschlüsse zur Eröffnung und Aufhebung des Insolvenzverfahrens und zur Ankündigung der Restschuldbefreiung angezeigt.

Ihr Arbeitgeber erfährt in jedem Fall von Ihrem Verbraucherinsolvenzverfahren, da der Insolvenzverwalter/Treuhänder die pfändbaren Beträge von Ihrem Arbeitgeber fordern wird. Zum Finanzamt und zum kontoführenden Geldinstitut nimmt der Insolvenzverwalter/Treuhänder üblicherweise ebenfalls Kontakt auf.



#### **4. Werde ich von allen Schulden befreit?**

Nein.

Von der Restschuldbefreiung sind ausgenommen:

- Geldstrafen sowie Buß-, Ordnungs- und Zwangsgelder,
- Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen (z. B. Schadensersatz oder Schmerzensgeld wegen Körperverletzung, Diebstahl, Betrug),
- rückständiger gesetzlicher Unterhalt, der vorsätzlich pflichtwidrig nicht gezahlt wurde,
- Steuerschulden, sofern der Schuldner wegen bestimmter Steuerstraftaten rechtskräftig verurteilt wurde.

Neue Schulden, die nach Eröffnung des Verfahrens entstanden sind, werden ebenfalls nicht von der Restschuldbefreiung erfasst. Sie werden nur von Schulden befreit, die bei Verfahrenseröffnung bereits bestanden.

#### **5. Werde ich von meinen Schulden befreit, wenn ich gar nichts zahlen kann?**

Ja.

Sie können auch dann von Ihren Schulden befreit werden, wenn Sie über kein pfändbares Einkommen oder pfändbares Vermögen verfügen.

#### **6. Kann ich mit meinem Ehepartner einen gemeinsamen Antrag stellen?**

Nein.

Jeder muss seinen eigenen Antrag stellen. Das Verfahren ist personenbezogen.

#### **7. Wo erfahre ich, wem ich noch Geld schulde?**

Beim zentralen Vollstreckungsgericht können Sie in das Schuldnerverzeichnis Einsicht nehmen. Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, bei der SCHUFA eine Selbstauskunft zu verlangen, die für Verbraucher einmal im Jahr kostenlos ist.





## 8. Kostet Schuldnerberatung Geld?

In den in Schleswig-Holstein anerkannten und von der Landesregierung geförderten Schuldnerberatungsstellen erfolgt die Beratung grundsätzlich kostenlos.

Eine Übersicht aller anerkannten und vom Sozialministerium geförderten Schuldnerberatungsstellen finden Sie im folgenden Kapitel.

Seien Sie bei den verlockend klingenden Angeboten nach „schnellem Geld“ vorsichtig. Unseriöse Schuldenregulierer und Kreditvermittler wollen in erster Linie Gewinne erzielen. An einer Schuldenregulierung sind sie in der Regel nicht interessiert.

### Hilfen vor und bei einem Rechtsstreit

Können Sie die Kosten für eine Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht aufbringen und gibt es keine andere zumutbare Möglichkeit, Rechtsrat zu erhalten, besteht unter Umständen ein Anspruch auf **Beratungshilfe**. Beratungshilfe muss beim örtlichen Amtsgericht beantragt werden. Erfüllen Sie die Voraussetzungen, so erhalten Sie einen Beratungshilfeschein, der es dem dann beauftragten Rechtsanwalt ermöglicht, gegenüber der Staatskasse abzurechnen.

Werden Sie gerichtlich in Anspruch genommen oder benötigen Sie gerichtliche Hilfe zur Durchsetzung Ihrer Ansprüche, so kann bei nicht hinreichenden finanziellen Möglichkeiten **Prozesskostenhilfe** (PKH) gewährt werden. Gerichtliche Kosten sowie die Kosten des eigenen Rechtsanwalts werden dann von der Staatskasse übernommen. Die PKH umfasst bei einer Niederlage im Verfahren jedoch nicht die Kosten des Gegners, insoweit bleibt ein Kostenrisiko bestehen. Die Gewährung von PKH ist von den wirtschaftlichen Verhältnis-



sen des Antragstellers abhängig. Je nachdem, wie sich diese darstellen, müssen Sie auf die Kosten der eigenen Rechtsverfolgung gar keine oder nur Teilzahlungen leisten. Um einer sinnlosen Rechtsverfolgung entgegenzuwirken, prüft das Gericht vor Bewilligung der PKH die Erfolgchancen.



## 4. Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein

Die folgenden Beratungsstellen sind als **geeignete Stellen** nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung (InsO) i. V. m. § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) anerkannt und werden vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein gefördert.

Die jeweils aktuellsten Kontaktdaten der Beratungsstellen finden Sie auf der Internetseite der Koordinierungsstelle unter [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de).

### FLENSBURG

#### **Diakonisches Werk des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg**

Schuldnerberatung

Johanniskirchhof 19a

24937 Flensburg

Tel.: (0461) 4 80 83 14 oder 4 80 83 09

[r.sommer@diakonie-slfl.de](mailto:r.sommer@diakonie-slfl.de)

[www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de](http://www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de)

#### **Haus der Familie**

Schuldnerberatung

Wrangelstr. 18

24937 Flensburg

Tel.: (0461) 5 03 26 12

[sb@hausderfamilie-flensburg.de](mailto:sb@hausderfamilie-flensburg.de)

#### **Ortscharitasverband Flensburg**

Schuldnerberatungsstelle

Hafendamm 31a





24937 Flensburg  
Tel.: (0461) 2 39 64  
[schappert@caritas-sh.de](mailto:schappert@caritas-sh.de)  
[jung-westphalen@caritas-sh.de](mailto:jung-westphalen@caritas-sh.de)

### **Stadt Flensburg**

Fachstelle für Wohnhilfen und Schuldnerberatung  
Rathausplatz 1  
24937 Flensburg  
Tel.: (0461) 85 26-79/-99/-76  
[joehnk.maike@flensburg.de](mailto:joehnk.maike@flensburg.de)  
[www.flensburg.de](http://www.flensburg.de)

## **KIEL**

### **Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Kiel e. V.**

Schuldner- und Insolvenzberatung

Postanschrift:

Klaus-Groth-Platz 1  
24105 Kiel

Besucheranschrift:

Kirchenstraße 10  
24105 Kiel

Tel.: (0431) 5 90 08-940/-947

[hell@drk-kiel.de](mailto:hell@drk-kiel.de)  
[hartjen@drk-kiel.de](mailto:hartjen@drk-kiel.de)  
[www.drk-kiel.de](http://www.drk-kiel.de)

### **Schuldner- und Insolvenzberatungszentrum Kiel**

Alter Markt 7  
24103 Kiel  
Tel.: (0431) 2 40 12 22  
[info@siz-kiel.de](mailto:info@siz-kiel.de)  
[www.siz-kiel.de](http://www.siz-kiel.de)





### **Sozialdienst katholischer Frauen e. V.**

Schuldnerberatung

Muhliusstr. 67

24103 Kiel

Tel.: (0431) 5 57 91 30

[beratungsstelle@skf-kiel.de](mailto:beratungsstelle@skf-kiel.de)

[www.skf-kiel.de](http://www.skf-kiel.de)

## **LÜBECK**

### **Gemeindediakonie Lübeck e. V.**

Schuldnerberatung

Mühlentorplatz

23552 Lübeck

Tel.: (0451) 61 32 01 16

[schuldnerberatung@gemeindediakonie-luebeck.de](mailto:schuldnerberatung@gemeindediakonie-luebeck.de)

[www.gemeindediakonie-luebeck.de](http://www.gemeindediakonie-luebeck.de)

### **Hansestadt Lübeck**

Bereich Soziale Sicherung - Persönliche Hilfen

Schuldnerberatung

Kronsforder Allee 2-6

23560 Lübeck

Tel.: (0451) 1 22 56 65

### **pro Arbeit e. V., Institut für Personaltraining und Beratung GATE**

Schuldner- und Insolvenzberatung

c/o Agentur für Arbeit

Hans-Böckler-Str. 1

23560 Lübeck

Tel.: (0451) 5 02 82 90

[luebeck@gate-schuldnerberatung.de](mailto:luebeck@gate-schuldnerberatung.de)

[www.gate-schuldnerberatung.de](http://www.gate-schuldnerberatung.de)



## **Rechtsfürsorge e. V. Lübeck Resohilfe**

Kapitelstr. 5

23552 Lübeck

Tel.: (0451) 7 09 89 60

[schuldnerberatung@resohilfe-luebeck.de](mailto:schuldnerberatung@resohilfe-luebeck.de)

[www.resohilfe-luebeck.de](http://www.resohilfe-luebeck.de)

## **NEUMÜNSTER**

### **Diakonisches Werk Altholstein GmbH**

Schuldnerberatung

Am Alten Kirchhof 2

24534 Neumünster

Tel.: (04321) 25 27 10 10

[schuldnerberatung@diakonie-altholstein.de](mailto:schuldnerberatung@diakonie-altholstein.de)

[www.diakonie-altholstein.de](http://www.diakonie-altholstein.de)

## **KREIS DITHMARSCHEN**

### **Lichtblick Dithmarschen e. V.**

Schuldner- und Insolvenzberatung

Küferstr. 8

25541 Brunsbüttel

Tel.: (04852) 73 71 oder 73 72

[info@lichtblick-dithmarschen.de](mailto:info@lichtblick-dithmarschen.de)

[www.lichtblick-dithmarschen.de](http://www.lichtblick-dithmarschen.de)

### **AWO Schleswig-Holstein gGmbH**

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

Rüsdorfer Straße 19

25746 Heide

Tel.: (0481) 78 76 03-21/-23/-15

[schuldnerberatung-heide@awo-sh.de](mailto:schuldnerberatung-heide@awo-sh.de)

[www.awo-sh.de](http://www.awo-sh.de)



## **KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**

### **Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes**

Neuer Krug 4

21502 Geesthacht

Tel.: (04152) 7 29 77

[schuldnerberatung-geesthacht@diakonie-rz.de](mailto:schuldnerberatung-geesthacht@diakonie-rz.de)

[www.diakonie-rz.de](http://www.diakonie-rz.de)

### **Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes**

Hohler Weg 2

21481 Lauenburg

Tel.: (04153) 5 98 28 35

[schuldnerberatung-lauenburg@diakonie-rz.de](mailto:schuldnerberatung-lauenburg@diakonie-rz.de)

[www.diakonie-rz.de](http://www.diakonie-rz.de)

### **Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes**

Wasserkrüger Weg 7

23879 Mölln

Tel.: (04542) 82 47 58

[schuldnerberatung-moelln@diakonie-rz.de](mailto:schuldnerberatung-moelln@diakonie-rz.de)

[www.diakonie-rz.de](http://www.diakonie-rz.de)

## **KREIS NORDFRIESLAND**

### **Kreis Nordfriesland Außenstelle Breklum**

#### **Sozialzentrum Mittleres Nordfriesland**

Norderende 2

25821 Breklum

Tel.: (04671) 91 92-131/-110

[d.kleenlof@amnf.de](mailto:d.kleenlof@amnf.de)

[a.soensen@amnf.de](mailto:a.soensen@amnf.de)

[www.sz-nordfriesland.de](http://www.sz-nordfriesland.de)



**Kreis Nordfriesland  
Sozialzentrum Husum und Umland**

Zingel 10  
25813 Husum  
Tel.: (04841) 66 65 15  
Zentrale: (04841) 66 60  
[schuldnerberatung@husum.de](mailto:schuldnerberatung@husum.de)  
[www.sz-nordfriesland.de](http://www.sz-nordfriesland.de)

**Kreis Nordfriesland Außenstelle Leck  
Sozialzentrum Leck**

Klixbüller Chaussee 10  
25917 Leck  
Tel.: (04661) 60 16-12/-18  
[raino.heemeier@sz-leck.de](mailto:raino.heemeier@sz-leck.de)  
[anja.paulsen@sz-leck.de](mailto:anja.paulsen@sz-leck.de)  
[www.sz-nordfriesland.de](http://www.sz-nordfriesland.de)

**Kreis Nordfriesland Außenstelle Tönning  
Sozialzentrum Südliches Nordfriesland (Rathaus)**

Am Markt 1  
25832 Tönning  
Tel.: (04861) 614-551/-553  
Zentrale: (04861) 6 14 10  
[markus.hofmann@toenning.de](mailto:markus.hofmann@toenning.de)  
[lasch@toenning.de](mailto:lasch@toenning.de)  
[www.sz-nordfriesland.de](http://www.sz-nordfriesland.de)

**Kreis Nordfriesland Außenstelle Niebüll  
Sozialzentrum Niebüll**

Hauptstraße 44  
25899 Niebüll  
Tel.: (04661) 60 15-12/-14/-13  
[christina.pohlmann@sz-niebuell.de](mailto:christina.pohlmann@sz-niebuell.de)





[p.martensen@sz-niebuell.de](mailto:p.martensen@sz-niebuell.de)  
[anja.lorenzen@sz-niebuell.de](mailto:anja.lorenzen@sz-niebuell.de)  
[www.sz-nordfriesland.de](http://www.sz-nordfriesland.de)

**Kreis Nordfriesland Außenstelle Sylt  
Sozialzentrum Sylt**

Maybachstraße 2  
25980 Sylt/Westerland  
Kontakt über Sozialzentrum Niebüll:  
Tel.: (04661) 60 15 14  
[p.martensen@sz-niebuell.de](mailto:p.martensen@sz-niebuell.de)  
[www.sz-nordfriesland.de](http://www.sz-nordfriesland.de)

**KREIS OSTHOLSTEIN**

**AWO Schuldner- und Insolvenzberatung**

Lübecker Landstr. 3  
23701 Eutin  
Tel.: (04521) 70 21-11/-13/-16  
[schuldnerberatung-eutin@awo-sh.de](mailto:schuldnerberatung-eutin@awo-sh.de)  
[www.awo-sh.de](http://www.awo-sh.de)

**pro Arbeit e. V., Institut für Personaltraining und  
Beratung GATE-OH**

Schuldner- und Insolvenzberatung  
Lienastr. 3  
23730 Neustadt in Holstein  
Tel.: (04561) 5 13 30  
[ostholstein@gate-schuldnerberatung.de](mailto:ostholstein@gate-schuldnerberatung.de)  
[www.gate-schuldnerberatung.de](http://www.gate-schuldnerberatung.de)



## **KREIS PINNEBERG**

### **AWO Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung Zentrales Büro Pinneberg**

Am Drosteipark 21

25421 Pinneberg

[www.awo-sh.de](http://www.awo-sh.de)

Beratung für Pinneberg

Tel.: (04101) 20 57 44

[schuldnerberatung-pinneberg@awo-sh.de](mailto:schuldnerberatung-pinneberg@awo-sh.de)

Beratung für Schenefeld, Halstenbek und Rellingen

Tel.: (04101) 20 57 41

[schuldnerberatung-schenefeld@awo-sh.de](mailto:schuldnerberatung-schenefeld@awo-sh.de)

### **AWO Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung Außenstelle für Elmshorn, Quickborn, Tornesch**

Flamweg 42

25335 Elmshorn

[www.awo-sh.de](http://www.awo-sh.de)

Beratung für Elmshorn

Tel.: (04121) 89 79 99

[schuldnerberatung-elmshorn@awo-sh.de](mailto:schuldnerberatung-elmshorn@awo-sh.de)

Beratung für Quickborn und Tornesch

Tel.: (04121) 89 79 39

[schuldnerberatung-quickborn@awo-sh.de](mailto:schuldnerberatung-quickborn@awo-sh.de)

[schuldnerberatung-tornesch@awo-sh.de](mailto:schuldnerberatung-tornesch@awo-sh.de)

### **AWO Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung Außenstelle Wedel**

Rudolf-Breitscheid-Straße 40b

22880 Wedel

Tel.: (04103) 1 80 83 20

[schuldnerberatung-wedel@awo-sh.de](mailto:schuldnerberatung-wedel@awo-sh.de)

[www.awo-sh.de](http://www.awo-sh.de)



## **KREIS PLÖN**

### **Schuldnerberatung im Kreis Plön**

Am Alten Amtsgericht 5

24211 Preetz

Tel.: (04342) 7 17 23

[schuldnerberatung@diakonie-ploe-se.de](mailto:schuldnerberatung@diakonie-ploe-se.de)

[www.diakonie-ploen-segeberg.de](http://www.diakonie-ploen-segeberg.de)

## **KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE**

### **AWO Schleswig-Holstein gGmbH**

Schuldner- und Insolvenzberatung

Bargfelder Str. 10

24613 Aukrug

Tel: (04873) 21 09 20

[schuldnerberatung-rd-eck@awo-sh.de](mailto:schuldnerberatung-rd-eck@awo-sh.de)

[www.awo-sh.de](http://www.awo-sh.de)

### **Lichtblick Schuldnerberatung e. V.**

Lüttenheisch 1

24582 Bordesholm

Tel.: (04322) 66 16

[hilfe@schuldnerberatung-lichtblick.de](mailto:hilfe@schuldnerberatung-lichtblick.de)

### **TIDE Gemeindenahe Sozialpsychiatrie**

Schuldnerberatung Eckernförde

Kieler Str. 57 (Hinterhaus)

24340 Eckernförde

Tel.: (04351) 8 83 82 01

[schuldnerberatung@tide-sozial.de](mailto:schuldnerberatung@tide-sozial.de)

[www.tide-sozial.de](http://www.tide-sozial.de)

### **Diakonisches Werk des Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde gGmbH**

Schuldner- und Insolvenzberatung





Am Holstentor 16  
24768 Rendsburg  
Tel.: (04331) 69 63 20  
[a.kohn@diakonie-rd-eck.de](mailto:a.kohn@diakonie-rd-eck.de)  
[www.diakonie-rd-eck.de](http://www.diakonie-rd-eck.de)

## **KREIS SCHLESWIG-FLENSBURG**

### **Sozial-Forum e. V.**

Haus am ZOB  
Prinzenstraße 42a  
24376 Kappeln  
Tel.: (04642) 92 10 80  
[info@sozial-forum-kappeln.de](mailto:info@sozial-forum-kappeln.de)  
[www.sozial-forum-kappeln.de](http://www.sozial-forum-kappeln.de)

### **Diakonisches Werk des Kirchenkreises Schleswig-Flensburg**

Sozial-, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung  
Norderdomstraße 6  
24837 Schleswig  
Tel.: (04621) 38 11 11  
[paulsen@diakonie-slfl.de](mailto:paulsen@diakonie-slfl.de)  
[www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de](http://www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de)

### **Kreis Schleswig-Flensburg**

Soziales – Regionale Integration  
Schuldnerberatung  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Tel.: (04621) 8 72 83  
[schuldnerberatung@schleswig-flensburg.de](mailto:schuldnerberatung@schleswig-flensburg.de)  
[www.schleswig-flensburg.de](http://www.schleswig-flensburg.de)





## **KREIS SEGEBERG**

### **Schuldner- und Insolvenzberatung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.**

Kirchplatz 1  
23795 Bad Segeberg  
Tel.: (04551) 90 84 40  
[segeberg@vzsh.de](mailto:segeberg@vzsh.de)

### **Schuldner- und Insolvenzberatung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.**

Flottkamp 13b  
24568 Kaltenkirchen  
Tel.: (04191) 72 27 40  
[kaltenkirchen@vzsh.de](mailto:kaltenkirchen@vzsh.de)

### **Diakonisches Werk Hamburg-West/Südholstein**

Schuldner- und Insolvenzberatung  
Ochsenzoller Straße 85 (Eingang Hermann-Löns-Weg 9)  
22848 Norderstedt  
Tel.: (040) 82 31 57 20  
[schuldnerberatung.norderstedt@diakonie-hhsh.de](mailto:schuldnerberatung.norderstedt@diakonie-hhsh.de)  
[www.diakonie-hhsh.de](http://www.diakonie-hhsh.de)

## **KREIS STEINBURG**

### **Steinburg Sozial gGmbH**

Schuldner- und Insolvenzberatung  
Timm-Kröger-Straße 2  
25524 Itzehoe  
Tel.: (04821) 9 48 99 90  
[schuldnerberatung@steinburg-sozial.de](mailto:schuldnerberatung@steinburg-sozial.de)  
[www.steinburg-sozial.de](http://www.steinburg-sozial.de)



## KREIS STORMARN

### **AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH**

Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle

Berliner Ring 12

23843 Bad Oldesloe

Tel.: (04531) 38 02

[schuldnerberatung-stormarn@awo-sh.de](mailto:schuldnerberatung-stormarn@awo-sh.de)

### **Gemeinschaftszentrum Sönke-Nissen-Park Stiftung**

Schuldnerberatung/Insolvenzberatung

Möllner Landstr. 53

21509 Glinde

Tel.: (040) 71 00 04 23

[schuldnerberatung@gutshaus-glinde.de](mailto:schuldnerberatung@gutshaus-glinde.de)

[www.gutshaus-glinde.de](http://www.gutshaus-glinde.de)



## 5. Wichtige Begriffe

### **Basiskonto**

Alle Personen, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten, haben seit dem 18.06.2016 einen Anspruch auf ein Basiskonto. Ein Basiskonto ist ein Konto, das grundlegende Zahlungsfunktionen wie Bareinzahlungen, Barauszahlungen, Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen ermöglicht.

### **Beratungshilfe**

Beratungshilfe soll auch demjenigen die Einholung von Rechtsrat ermöglichen, der einen Rechtsanwalt aus finanziellen Gründen nicht beauftragen kann. Beratungshilfe muss beim örtlichen Amtsgericht beantragt werden. Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen, so erhält er einen Beratungshilfeschein, der es dem dann beauftragten Rechtsanwalt ermöglicht, gegenüber der Staatskasse abzurechnen.

### **Geeignete Stelle/geeignete Person**

Im Verbraucherinsolvenzverfahren muss das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs durch eine geeignete Stelle oder Person bescheinigt werden.

Geeignete Stellen sind spezialisierte Schuldnerberatungsstellen, die vom Land Schleswig-Holstein anerkannt sind und nach bestimmten Qualitätskriterien arbeiten.

Geeignete Personen sind Rechtsanwälte, Steuerberater und Notare.

### **Gerichtsvollzieher**

Der Gerichtsvollzieher ist ein Vollstreckungsbeamter, der für die Pfändung von Gegenständen und die Abnahme der Vermögensauskunft zuständig ist.



## **Inkasso**

Mit Inkasso ist die gewerbsmäßige Einziehung fremder oder zur Einziehung abgetretener Forderungen gemeint.

Die Inkassounternehmen haben sich nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz bei der zuständigen Behörde registrieren zu lassen. Hierzu müssen sie die Registrierungsvoraussetzungen erfüllen und ein Registrierungsverfahren durchlaufen haben.

## **Insolvenzgericht**

Das Insolvenzgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts wie auch das Vollstreckungs- oder das Familiengericht.

## **Insolvenzverwalter/Treuhänder**

Der Insolvenzverwalter wird durch das Insolvenzgericht bestellt. Er verwaltet während des Insolvenzverfahrens das pfändbare Vermögen des Insolvenzschuldners, zieht Forderungen ein und verteilt den Erlös am Ende des Verfahrens an die Gläubiger. Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens endet das Amt des Insolvenzverwalters.

Hat der Schuldner die Restschuldbefreiung beantragt, muss das Insolvenzgericht nach Aufhebung des Verfahrens einen Treuhänder für die Wohlverhaltensphase bestimmen. In der Regel wird der vormalige Insolvenzverwalter auch zum Treuhänder bestellt. Aufgabe des Treuhänders ist insbesondere, das an ihn abgetretene pfändbare Einkommen bis zum Ende der Abtretungsfrist einzuziehen und den Erlös an die Gläubiger zu verteilen.

## **Kontopfändung**

Der Gläubiger greift im Rahmen der Zwangsvollstreckung auf das Konto des Schuldners zu, indem er beim Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt und dem Kreditinstitut zustellen lässt.





## **Lohnpfändung**

Der Gläubiger greift im Rahmen der Zwangsvollstreckung auf den pfändbaren Lohnanteil des Schuldners zu, indem er beim Vollstreckungsgericht einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erwirkt und dem Arbeitgeber zustellen lässt.

## **Mahnung**

Ernstliches Verlangen einer Leistung (Zahlungsaufforderung). Der Zugang der Mahnung ist i. d. R. die Voraussetzung für den Eintritt des Verzuges, also der schuldhaften Verzögerung der fälligen Leistung.

## **Mahnbescheid**

Erste Stufe des gerichtlichen Mahnverfahrens. Der Mahnbescheid ergeht durch das Amtsgericht ohne Prüfung, ob die Forderung berechtigt ist und enthält die Aufforderung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen oder binnen zwei Wochen Widerspruch einzulegen. Erfolgt keine Zahlung oder kein Widerspruch, kann der Gläubiger den Antrag auf Erlass des Vollstreckungsbescheides stellen.

## **Obliegenheiten**

Während der Wohlverhaltensphase muss sich der Schuldner gegenüber seinen Gläubigern „wohl verhalten“. Das heißt, dass er die gesetzlich vorgegebenen Pflichten, sogenannte Obliegenheiten, erfüllen muss.

So obliegt es ihm z. B.,

- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben; wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Erwerbstätigkeit abzulehnen,
- eine Erbschaft zur Hälfte an den Treuhänder herauszugeben,
- seinen Melde- und Auskunftspflichten nachzukommen (z. B. Wohn- und Arbeitsplatzwechsel),



- Zahlungen nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger Sondervorteile zu verschaffen. Nur wer diese Obliegenheiten erfüllt, erlangt die Restschuldbefreiung.

### **Pfändungsfreigrenze/Pfändungstabelle**

Die Pfändungsfreigrenze, also der Betrag, der Ihnen von Ihrem Einkommen für den Lebensunterhalt bleibt, kann anhand der Pfändungstabelle ermittelt werden. Die Pfändungstabelle weist aus, welcher Betrag bei welcher Einkommenshöhe vom Gläubiger eingezogen werden kann.

Eine Anhebung der Pfändungsfreigrenze ist auf Antrag des Schuldners durch das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die aktuelle Pfändungstabelle erhalten Sie auf unserer Internetseite [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de) (Themen, P-Konto).

### **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB)**

Der PfÜB ist ein Beschluss des Vollstreckungsgerichts (Abteilung des Amtsgerichts), durch den eine Forderung eines Gläubigers zwangsweise durchgesetzt wird (Zwangsvollstreckung, z. B. Lohnpfändung).

### **Pfändungsschutzkonto (P-Konto)**

Ein P-Konto ist ein Konto, auf dem monatlich ein Sockelfreibetrag oder ein erhöhter bescheinigter Freibetrag unpfändbar verbleibt, sofern Guthaben vorhanden ist. Der Sockelfreibetrag muss durch das Kreditinstitut automatisch beachtet werden. Es besteht ein Anspruch auf kostenlose Umwandlung eines bereits bei dem Kreditinstitut geführten Girokontos. Um den Pfändungsschutz zu erlangen, muss der Schuldner die Umwandlung bei der Bank persönlich beantragen.



### **Prozesskostenhilfe (PKH)**

Ergibt sich die Notwendigkeit, gerichtlich Ansprüche durchzusetzen oder sich gegen gerichtlich geltend gemachte Ansprüche zur Wehr zu setzen, fallen unweigerlich Gerichts- und Rechtsanwaltskosten an. Können diese nicht aufgebracht werden, gibt es die Möglichkeit, PKH zu erhalten. Sie ist beim Prozessgericht zu beantragen.

### **Restschuldbefreiung**

Mit der Restschuldbefreiung wird der Schuldner von seinen nach dem Insolvenzverfahren verbliebenen Verbindlichkeiten endgültig befreit. Die Erteilung der Restschuldbefreiung erhält nur der „redliche Schuldner“, der seine Obliegenheiten erfüllt hat.

- Obliegenheiten
- Versagung der Restschuldbefreiung

### **Sachpfändung**

Staatliche Beschlagnahme eines Gegenstandes im Rahmen der Zwangsvollstreckung.

### **SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung)**

Die SCHUFA ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Kreditgebenden Wirtschaft. Sie ist keine Behörde! Auskünfte erhalten nur deren Vertragspartner und Verbraucher über ihre eigenen über sie geführten Einträge (Selbstauskunft). SCHUFA-Auskünfte sollen u. a. helfen, die Kreditwürdigkeit neuer Kunden einzuschätzen.

Die SCHUFA ist verpflichtet, einmal im Jahr Verbrauchern eine kostenlose Auskunft über gespeicherte Daten zu erteilen.

Die SCHUFA-Auskunft ist aber nicht unbedingt ein vollständiges Schuldenverzeichnis, da nur Mitglieder dieser „Schutzgemeinschaft“ Informationen einspeisen.





## Schuldanerkenntnis

Das **einfache Schuldanerkenntnis** bedeutet die Anerkennung der geltend gemachten Forderung.

Das **notarielle Schuldanerkenntnis** wird bei einem Notar abgegeben. Dieser beglaubigt durch eine Urkunde den Geldanspruch des Gläubigers. Das notarielle Schuldanerkenntnis ist ein Titel und bedeutet, dass der Gläubiger sofort Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen kann.

## Stundung

Besteht vorübergehend keine Möglichkeit der Ratenzahlung, kann der Schuldner um Aufschub bitten. Das bedeutet, dass der Zeitpunkt der Fälligkeit für eine bestimmte Zeit hinausgeschoben wird.

## Titel/Titulierung

Ein „vollstreckbarer Titel“ ist eine Urkunde, die einen Anspruch rechtskräftig feststellt und dem Gläubiger die Vollstreckung des festgestellten Anspruchs ermöglicht. Er verlängert auch die Verjährung des Anspruchs. Die Kosten für die Titulierung muss der Gläubiger vorstrecken. Diese müssen aber vom Schuldner zurückgezahlt werden.

Vollstreckbare Titel sind z. B. Gerichtsurteile oder gerichtliche Beschlüsse, Vollstreckungsbescheide, Zahlungsbescheide von Ämtern, notarielle Urkunden (z. B. Schuldanerkenntnis) und gerichtliche Vergleiche.

## Überschuldung

Überschuldung liegt dann vor, wenn über einen längeren Zeitraum das laufende Einkommen nach Abzug der Lebenshaltungskosten nicht mehr ausreicht, um die (Raten-) Verpflichtungen zu erfüllen.





## **Verbraucherinsolvenzverfahren**

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist ein Verfahren zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger. Das Verbraucherinsolvenzverfahren steht nur Personen offen, die zahlungsunfähig und nicht selbstständig wirtschaftlich tätig sind. Die Vorbereitung und Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens läuft in vier Phasen ab:

1. Außergerichtlicher Einigungsversuch
2. Gerichtlicher Schuldenbereinigungsplan
3. Insolvenzverfahren
4. Wohlverhaltensphase mit anschließender Restschuldbefreiung

## **Verjährung**

Unter der Verjährung von Ansprüchen versteht man den Verlust der Möglichkeit, diese nach Ablauf einer Frist weiter durchsetzen zu können. Um die Verjährung geltend zu machen, ist es unbedingt notwendig, gegenüber dem Anspruchsteller die sog. „Einrede der Verjährung“ zu erheben.

## **Vermögensauskunft**

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung hat der Gläubiger die Möglichkeit, von dem Schuldner die Abgabe einer Vermögensauskunft zu verlangen, um einen Überblick über die finanzielle Situation des Schuldners zu erhalten. Hierfür hat er einen entsprechenden Antrag bei dem dafür zuständigen Gerichtsvollzieher zu stellen, der bei Vorliegen aller Voraussetzungen den Schuldner zur Abgabe auffordert.

## **Versagung der Restschuldbefreiung**

Für die Gläubiger besteht die Möglichkeit, die Versagung der Restschuldbefreiung zu beantragen. Die Restschuldbefreiung wird dem Schuldner versagt, wenn das Gericht diesen Antrag für zulässig und begründet erachtet.



Die Restschuldbefreiung kann z. B. versagt werden, wenn

- in den letzten fünf Jahren eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer nicht unerheblichen Insolvenzstraftat erfolgt ist,
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens **schriftlich** unrichtige oder unvollständige Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse gemacht wurden, um z. B. einen Kredit zu bekommen, öffentliche Leistungen (z. B. Arbeitslosen-, Wohn-, Kindergeld) zu beziehen oder Steuern zu vermeiden,
- in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen wurden oder Vermögen verschwendet wurde,
- während des Verfahrens falsche Angaben gemacht oder Mitwirkungspflichten verletzt wurden,
- während des Insolvenzverfahrens schuldhaft eine Erwerbsobliegenheit verletzt wurde.

## Verzug

Verzug bedeutet Nichtzahlung trotz Fälligkeit und Mahnung. Die Mahnung kann unter bestimmten Voraussetzungen entbehrlich sein.

## Vollstreckungsbescheid

Ein Vollstreckungsbescheid ermöglicht es dem Gläubiger, seine Forderung zwangsweise (z. B. mit Hilfe des Gerichtsvollziehers oder durch Lohnpfändung) durchzusetzen.

## Zwangsvollstreckung

Verfahren, bei dem die Schulden zwangsweise getilgt werden sollen. Voraussetzung ist ein vollstreckbarer Titel. Diese Urkunde ist die Voraussetzung für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wie z. B. der Sachpfändung, Lohn- oder Kontopfändung.



## 6. Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein

Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein besteht seit 2003 und arbeitet im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSGWG) trägerübergreifend für alle nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannten und vom MSGWG geförderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Schleswig-Holstein.

Die Koordinierungsstelle fördert die Arbeit der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Schleswig-Holstein u. a. durch folgende **Arbeitsschwerpunkte**:

- **Landesweite Koordination** der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und der Schuldenprävention der nach § 305 InsO anerkannten und vom MSGWG geförderten Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein
- **Begleitung und Weiterentwicklung des Qualitätsprozesses** in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (begleitende Arbeitsgruppe „Qualität in der Schuldnerberatung“, fachliche Begleitung der regionalen Qualitätszirkel, Organisation und Durchführung von Fachtagungen)
- **Förderung der Schuldenprävention/Vermittlung von Finanzkompetenz** (begleitende Arbeitsgruppe „Prävention in der Schuldnerberatung“, Weiterentwicklung vorhandener Präventionsmaterialien, Durchführung von zentralen Präventionsschulungen für Berater/innen und Multiplikator/innen und von Fachtagungen)



- **Organisation und Durchführung von regelmäßigen Gremien** (Arbeitskreise, Arbeitsgruppen), **Fortbildungen** und **Fachtagungen**
- **Öffentlichkeitsarbeit** für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung (z. B. Entwicklung einheitlicher Infomaterialien, Pressearbeit)
- **Internetseite** [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de)

### **Kontakt:**

Koordinierungsstelle **SCHULDNERBERATUNG**  
in Schleswig-Holstein  
Kanalufer 48  
24768 Rendsburg  
Tel.: (04331) 59 32 48  
Fax: (04331) 59 33 52 48  
[info@schuldnerberatung-sh.de](mailto:info@schuldnerberatung-sh.de)  
[www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de)

Auf unserer Internetseite [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de) finden Sie umfassende Informationen und Materialien zum Thema Überschuldung. Dort finden Sie u. a. eine Übersicht von Schuldnerberatungsstellen in Schleswig-Holstein, die Ihnen kostenlos Hilfe anbieten.





## Notizen

# IMPRESSUM

## **Herausgeberin:**

Koordinierungsstelle **SCHULDNERBERATUNG**

in Schleswig-Holstein

Kanalufer 48

24768 Rendsburg

Tel. (04331) 59 32 48

Fax (04331) 59 33 52 48

[info@schuldnerberatung-sh.de](mailto:info@schuldnerberatung-sh.de)

[www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de)

Diese Broschüre finden Sie als Download unter

[www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de) (Info/Service).

## **Gestaltung:**

de buukART Gisela Tams, Rendsburg

## **Druck:**

L+S DIGITAL GmbH & Co. KG, Kiel

**Stand:** März 2017

